

Regionalverband

Oberzentrum



Neckar-Alb

Reutlingen/Tübingen



2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013

Text, Karten

August 2017

Bildnachweis:

Oben links: Aussiedlerhof Im Wachtertal Buchhalde Dettingen a.d. Erms, Quelle: RVNA

Oben rechts: Gelände ALB GOLD, Quelle: ©ALB-GOLD Teigwaren/Trochtelfingen

Unten links: Lebensmittelmarkt Reutlingen, Quelle: RVNA

Unten rechts: Gelände Firma Steinel Ammerbuch, Quelle: Fa. Steinel, Ammerbuch

2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung am 14. Februar 2017

Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg am 22. August 2017

Der Regionalplan wurde am 01. September 2017 durch Veröffentlichung im
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 34/2017 verbindlich.

Ausgefertigt:
Mössingen, den 22.08.2017



Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender

Herausgeber:
Regionalverband Neckar-Alb
Löwensteinplatz 1
72116 Mössingen
Tel.: 07473/9509-0
E-Mail: info@rvna.de
Internet: www.rvna.de

Mössingen, Juli 2017

Satzung des Regionalverbands Neckar-Alb über die Feststellung der 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 14.02.2017 auf Grund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. 870, 877), folgende Satzung beschlossen:


§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Mössingen, 14.02.2017



Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Az.: 54-2424.-41/15

Genehmigung

2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 14. Februar 2017 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 – bestehend aus der Satzung und einem als Anlage zur Satzung beigefügten Text- und Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die Änderungen der mit „Z“ gekennzeichneten Ziele im Textteil in Kapitel 2 (Regionale Siedlungsstruktur) im Plansatz 2 Z (3) sowie im Abschnitt 2.4 (Siedlungsentwicklung) im Plansatz 2.4.3.2 Z (5) und in Kapitel 3 (Regionale Freiraumstruktur) in Abschnitt 3.1 (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren) im Plansatz 3.1.1 Z (5). Des Weiteren umfasst sie die Änderung der zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte im Bereich zweier Gewerbestandorte auf den Gemarkungen der Stadt Trochtelfingen und der Gemeinde Ammerbuch.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

3. Die 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 22. August 2017

In Vertretung der Abteilungsleitung



Angelika Vámos

Ltd. Ministerialrätin



Inhaltsverzeichnis

Planteil - Text	1
Kapitel 2 Plansatz Z (3)	1
Kapitel 2.4.3.2 Plansatz Z (5)	2
Kapitel 3.1.1 Plansatz Z (5)	4
Änderungen in der Raumnutzungskarte im Bereich zweier Gewerbestandorte	7
Planteil - Raumnutzungskarte	9
Ausschnitt Fa. Albgold, Trochtelfingen	10
Ausschnitt Fa. Steinel Recycling, Ammerbuch-Breitenholz	12
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz	14

2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

Planteil - Text

Kapitel 2 Plansatz Z (3)

Fassung des Regionalplans 2013:

Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt:¹

- Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung,
- Angliederung neuer Baugebiete an bestehende Ortslagen,
- keine Erweiterung und Neuausweisungen von Splittersiedlungen; *ausnahmsweise sind geringfügige Arrondierungen von vorhandenen Splittersiedlungen unter Beachtung der Schonung der Freiraumfunktionen zugelassen*,
- keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft,
- Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen,
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

¹Die durch Kursivdruck gekennzeichneten Ziele (Plansatz und Begründung) sind gemäß der „Genehmigung Regionalplan Neckar-Alb 2013“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 31. März 2015 von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Fassung 2. Änderung Regionalplan 2013:

Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt:

- Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung,
- Angliederung neuer Baugebiete an bestehende Ortslagen,
- Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen.

Gegenstand der Änderung

Das Planänderungsverfahren bezieht sich im Plansatz 2 Z (3) des Regionalplans Neckar-Alb 2013 auf die Spiegelstriche 3, 4 und 6. Diese werden ersatzlos gestrichen. In der Begründung zu PS 2 G (1), G (2), Z (3) im Text wird der von der Verbindlichkeit ausgenommene Absatz 7 gestrichen.

Begründung zu PS 2 G (1), G (2), Z (3)

Nachdem die in Spiegelstrich 3 definierte Ausnahme zum Zersiedelungsverbot im Regionalplan Neckar-Alb 2013 („*ausnahmsweise sind geringfügige Arrondierungen von vorhandenen Splittersiedlungen unter Beachtung der Schonung der Freiraumfunktionen zugelassen*“) von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde, ergeben sich zusammen mit der Festlegung unter Spiegelstrich 4 („keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft“) sehr restriktive regionalplanerische Regelungen, die Ausnahmen vollständig ausschließen. Dies geht an den Realitäten vor Ort vorbei und führt zunehmend zu Differenzen zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung.

Die Festlegungen unter Spiegelstrich 3 in Plansatz Z (3) bezüglich des Verbots zur Erweiterung und Neuausweisung von Splittersiedlungen erlauben nicht einmal mehr geringfügige Erweiterungen bestehender Splittersiedlungen. Grund dafür ist, dass die im zweiten Satz geregelte Ausnahme zu Arrondierungen von Splittersiedlungen von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde. Betroffen davon sind bislang hauptsächlich Neuausweisungen und Erweiterungen von Sondergebieten für Schuppenanlagen für nichtprivilegierte Landbewirtschafter.

Nachdem die in Spiegelstrich 3 von Plansatz 2 Z (3) geregelte Ausnahme von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde, ergibt sich zudem ein „Widerspruch“¹ zu den Ausnahmeregelungen gemäß Plansatz 3.1.1

¹ Aufgrund der restriktiven regionalplanerischen Regelungen in PS 2 Z (3) läuft die Ausnahmeregelung in 3.1.1 Z (5) für Schuppenanlagen für nicht privilegierte Landbewirtschafter bei enger Auslegung ins Leere. Dies führt zu einem Spannungsverhältnis zwischen dem PS 2 Z (3) und der Ausnahmeregelung in 3.1.1 Z (5), das planerisch nicht beabsichtigt war. Ein rechtlicher Widerspruch zwischen den Plansätzen liegt jedoch nicht vor, da sie unterschiedliche Zielrichtungen haben und sich nur indirekt gegenseitig beeinflussen. In solchen Fällen ist es zulässig, unterschiedliche Ausnahmeregelungen festzulegen oder ganz darauf zu verzichten. Um die unerwünschte Situation und das dadurch hervorgerufene Spannungsfeld nun wieder zu beseitigen, wird der Spiegelstrich 3 in PS 2 Z (3) gestrichen.

Z (5) in den regionalen Grünzügen (Vorranggebiet). Während Plansatz 3.1.1 Z (5) Ausnahmen vorsieht, sind sie gemäß Plansatz 2 Z (3) nun nicht mehr möglich.

Die Regelung in Spiegelstrich 4 bezüglich der Zersiedelung der Landschaft ist nicht erforderlich, nachdem im Regionalplan 2013 die regionalen Grünzüge und weitere Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur großflächig den Freiraum schützen. Die diesbezüglichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans sind durch die nachrichtliche Übernahme in Plansatz 2 N (4) berücksichtigt, so dass sich hier keine Widersprüche ergeben.

Die Festlegung von Plansatz 2 Z (3) unter Spiegelstrich 6 „Förderung der kommunalen Zusammenarbeit“ erscheint als Ziel der Raumordnung nicht hinreichend konkret. Die Förderung der kommunalen Zusammenarbeit ist bereits in Plansatz 2 G (2) sowie in den Plansätzen 1 Z (9), G (10) und Z (11) geregelt. Die zusätzliche Anführung unter den Zielen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ist daher verzichtbar. Der Wegfall befördert die Klarheit und Bestimmtheit der Zielaussagen im Plansatz 2 Z (3).

Auf die Ausnahmen in Plansatz 3.1.1 Z (5) wird verwiesen.

Kapitel 2.4.3.2 Plansatz Z (5)

Fassung des Regionalplans 2013:

Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten (vgl. Sortimentsliste in der Begründung) sind nur an integrierten Standorten zulässig. Dazu werden zentralörtliche Versorgungskerne als „Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe“ als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

In Albstadt-Tailfingen wird ein Nebenzentrum als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte mit „NZ“ gekennzeichnet dargestellt. Zulässig sind Sortimente der Grundversorgung und sonstige zentrenrelevante Sortimente.

Für große Ortsteile des Oberzentrums und der Mittelzentren werden Grund- und Nahversorgungszentren als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte mit „GZ“ gekennzeichnet dargestellt. Zulässig sind Sortimente der Grundversorgung und Drogeriewaren.

Die Vorranggebiete werden in der Begründung zum Plansatz, Tabelle 5, beschrieben.

Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (5)

Einzelhandelsgroßprojekte sollen nur in städtebaulich integrierten Lagen ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden ...

Grundversorgungsrelevante Sortimente wie Lebensmittel sollen nach Möglichkeit ebenfalls in den zentralörtlichen Versorgungskernen, im Nebenzentrum, in den Grund- und Nahversorgungszentren und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht zentralen Orte angesiedelt werden. Wenn die Einzelhandelsbetriebe nicht regionalbedeutsam sind und nachweislich keine Flächen im zentralörtlichen Versorgungskern, im Nebenzentrum, in den Grund- und Nahversorgungszentren und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht-zentralen Orte zur Verfügung stehen, sind auch sonstige integrierte und verbrauchernahe Standorte möglich. Diese Sortimente des kurzfristigen und häufigen Bedarfs sollen für alle Gruppen der Bevölkerung, auch für weniger mobile, verbrauchernah erhältlich sein. Die Standorte sollen mit allen Verkehrsmitteln, insbesondere auch zu Fuß und mit dem ÖPNV, erreichbar sein.

Kosmetik-, Drogerie- und Haushaltwaren sind Frequenzbringer in der Innenstadt und in der Region Neckar-Alb zentrenrelevant.

Fassung 2. Änderung Regionalplan 2013:

Plansatz und Begründung werden ergänzt.

Die Absätze 1, 2, 3 und 4 im Plansatz bleiben unverändert. Folgende Absätze sind unten angefügt:

Sortimente, die der Grundversorgung dienen, sollen wohnungsnah erhältlich sein. Einzelhandelsgroßprojekte, die der Grundversorgung dienen, sind deshalb auch außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne möglich, wenn sie nach raumstrukturellen Gegebenheiten zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten sind.

Die Standorte müssen städtebaulich integriert und verbrauchernah sein. Sie dürfen keine schädliche Wirkung im Sinne des Beeinträchtigungsverbots erwarten lassen, insbesondere auf die zentralörtlichen Versorgungskerne und die wohnungsnah Versorgung anderer Gemeinden. Das Kongruenzgebot ist zu beachten.

Gegenstand der Änderung

Zur Regelung der Zulässigkeit von großflächigen Lebensmittelmärkten außerhalb der Vorranggebiete wird PS 2.4.3.2 Z (5) ergänzt und die Begründung angepasst.

Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (5)

Einzelhandelsgroßprojekte sollen nur in städtebaulich integrierten Lagen ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden ...

Der vorletzte Absatz entfällt. („Grundversorgungsrelevante Sortimente wie Lebensmittel sollen nach Möglichkeit ebenfalls ... Die Standorte sollen mit allen Verkehrsmitteln, insbesondere auch zu Fuß und mit dem ÖPNV, erreichbar sein“). Die letzten beiden Sätze zur Erreichbarkeit wurden weitgehend in die neue Begründung übernommen.

Am Ende der Begründung zu Z (5) wird nach „Kosmetik-, Drogerie- und Haushaltswaren sind Frequenzbringer in der Innenstadt und in der Region Neckar-Alb zentrenrelevant.“ neu eingefügt:

Sortimente, die der Grundversorgung dienen, sollen möglichst in allen Städten und Gemeinden wohnungsnah und fußläufig erhältlich sein. Erweiterungen und Neuansiedlungen von Lebensmittelmärkten außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne, die der Gewährleistung der Grundversorgung in Teilbereichen der Gemeinde dienen, sollen auf der Grundlage eines kommunalen Einzelhandels- oder Nahversorgungskonzepts erfolgen. Das kommunale Konzept soll enthalten:

- Gesamtstädtische Betrachtung (Ausweisung von Versorgungsstandorten und Versorgungsgebieten);
- die Ausweisung vorhandener Potenziale;
- Berücksichtigung von Verkehrswegen;
- ÖPNV-Anbindung und fußläufige Erreichbarkeit.
- Zentralörtliche Versorgungskerne dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbarorte dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 80 % des Umsatzes stammen aus dem ausgewiesenen Versorgungsgebiet.

Einzugsbereich der nach dieser Regelung zulässigen Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung sind die umliegenden Wohngebiete.

Die Größe der Einzelhandelsprojekte soll so bemessen sein, dass sie der wohnungsnahen Versorgung dienen und keine schädlichen Wirkungen auf zentrale Versorgungskerne und auf die wohnungsnah Versorgung anderer Teilbereiche der Gemeinde und anderer Gemeinden erwarten lassen.

Die Sortimente des kurzfristigen und häufigen Bedarfs sollen für alle Gruppen der Bevölkerung, auch für weniger mobile, verbrauchernah erhältlich sein. Die Standorte sollen insbesondere zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit dem ÖPNV erreichbar sein.

Das Sortiment der Grundversorgung beinhaltet Nahrungs- und Genussmittel und Getränke. Sonstige Waren sollen nur als Nebensortiment auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche angeboten werden, denn generell gilt hier ebenfalls, dass die Nahversorgung benachbarter Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

Eine frühzeitige interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden wird empfohlen.

Die wohnungsnahe Grundversorgung soll möglichst in allen Städten und Gemeinden gesichert werden (PS 2.4.3.2 G (2), Regionalplan Neckar-Alb 2013). Die Mehrheit der Lebensmittelmärkte liegt außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete im Ortskern [„Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe“ gemäß PS 2.4.3.2 Z (5)] und ist den Wohngebieten zugeordnet.

Die Zulässigkeit von Lebensmittelmärkten außerhalb der Vorranggebiete ist im Regionalplan Neckar-Alb 2013 bisher in der Begründung zum Plansatz geregelt. Wie in der RV-Drucksache Nr. IX-20 dargestellt, ist eine Regelung im Plansatz sinnvoll.

Plansatz 2.4.3.2 Z (5) und dessen Begründung sollen deshalb auf der Basis bisher bestehender Regelungen ergänzt werden. Grundlagen der Neuregelung sind:

- G (2) zur wohnungsnahen Grundversorgung;
- Z (4) Ausnahmeregelung für Kleinzentren und nicht-zentrale Orte (Ober-, Mittel- und Unterezentren müssen gleichbehandelt werden);
- bisherige Begründung zu Z (5): Lebensmittelmärkte außerhalb der Vorranggebiete;
- Begründung zu Z (3), Größe der Geschäfte: Die Grundversorgung der Nachbarkommunen darf nicht beeinträchtigt werden.
- V (12): Vorschläge zur Erarbeitung kommunaler Konzepte und zur interkommunalen Abstimmung.

Auf der Grundlage der bestehenden Regelungen im Regionalen Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb und im Regionalplan 2013 wurden gemeinsam mit der AG Wirtschaft des Regionalverbands Kriterien erarbeitet. Als Ergebnis sollen Lebensmittelmärkte außerhalb der Vorranggebiete zulässig sein, wenn sie die Grundversorgung der umliegenden Wohngebiete verbessern. Die Größe soll so bemessen sein, dass die Märkte der wohnungsnahen Versorgung dienen.

Sie dürfen keine schädliche Wirkung auf zentralörtliche Versorgungskerne und auf die wohnungsnahe Versorgung anderer Gemeinden erwarten lassen. Zentrenrelevante Randsortimente sind zu begrenzen. Die Grundversorgung in den Ober-, Mittel- und Unterezentren wird mit dieser Regelung gleich gestellt wie die Grundversorgung im Rahmen der Ausnahmeregelung nach PS 2.4.3.2 Z (4) in den Kleinzentren und nicht-zentralen Orten.

Ein kommunales Konzept wird von Landesentwicklungsplan (Begründung zu PS 3.3.7 LEP 2002) und Regionalplan empfohlen und hat sich in der Praxis als sinnvoll zur nachhaltigen gesamtstädtischen Steuerung erwiesen. Die Begründung formuliert Kriterien für ein Nahversorgungskonzept, welches dazu dient, nachzuweisen, ob und wo ein großflächiger Lebensmittelmarkt zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten ist. Es soll auch nachweisen, dass keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Kapitel 3.1.1 Plansatz Z (5)

Fassung des Regionalplans 2013:

Regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschaftler, für letztere unter folgenden Voraussetzungen: ...

Begründung zu PS 3.1.1 Z (5)

Besondere Probleme ergeben sich, wenn für regional bedeutsame Einrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, keine Standorte bzw. Trassen außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) gefunden werden können (z. B. Pumpspeicherkraftwerke). Derartige Einrichtungen müssen in regionalen Grünzügen dann möglich sein, wenn sie außerhalb dieser Bereiche nicht verwirklicht werden können. Dabei ist allerdings die Beeinträchtigung so gering zu halten, dass der Freiraum seine Funktionen noch in ausreichendem Maß erfüllen kann.

Auch privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Hier wird aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Freirauminanspruchnahme und der Zersiedelung der Landschaft zugunsten der privilegierten Vorhaben entschieden. Damit findet zudem Berücksichtigung, dass sich die dörflichen Gemeinden in den letzten Jahrzehnten immer mehr zu „Wohngemeinden“ entwickelt haben und die Wohnqualität in den Ortschaften durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Lärm, Geruch) beeinträchtigt wird. Bezüglich der Bedeutung und der Aufgaben der Landwirtschaft in der Region wird auf Kapitel 3.2.3 verwiesen.

Landwirtschaftliche Schuppengebiete sind zur Schonung der freien Landschaft vorrangig in räumlichem Bezug zu bestehenden Ortslagen oder anderen baulichen Anlagen auszuweisen. Ausnahmsweise können Schuppenanlagen für nicht privilegierte Landbewirtschafter in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sein.

Fassung 2. Änderung Regionalplan 2013:

Satz 2 im ersten Absatz wird bis auf die Kriterien bezüglich der Zulässigkeit von Schuppengebieten aufgehoben. Der Plansatz wird ergänzt und lautet wie folgt:

Regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies können sein:

- Insbesondere regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein hohes öffentliches Interesse besteht, wie touristische Einrichtungen und Vorhaben mit überregionaler Reichweite des Biosphärengebiets Schwäbische Alb, des Geoparks Schwäbische Alb, des Schwäbischen Streuobstparadieses und in der Naturparke Obere Donau und Schönbuch oder vergleichbarer Gebietskategorien;
- Vorhaben mit regionaler Reichweite, die für den freiraumbezogenen Tourismus von Bedeutung sind und denen ein qualifiziertes Gesamtkonzept zugrunde liegt;
- freiraumbezogene Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter baulicher Prägung, sofern sie überörtliche Bedeutung haben und in die Landschaft eingebunden werden können.

Dies gilt auch für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter, für letztere unter folgenden Voraussetzungen:

- Außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) können keine geeigneten Standorte gefunden werden.
- Die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude ist nicht möglich.
- Nachweis des Bedarfs für die Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung im Außenbereich.
- Nachweis, dass die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften.
- Nutzung der Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen.
- Landschaftsgerechte Ausführung möglichst in Ortsnähe.

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist eine genauere Bestimmung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Vorhaben in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet).

Begründung zu PS 3.1.1 Z (5)

Gemäß PS 3.1.1 Z (3) sind regionale Grünzüge (Vorranggebiet) von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Probleme ergeben sich dann, wenn für regional bedeutsame Infrastruktureinrichtungen außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) keine zumutbaren Standorte bzw. Trassen

gefunden werden können. Solche Einrichtungen sollen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise möglich sein.

Erste Grundvoraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit von regional bedeutsamen Infrastruktureinrichtungen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) sind fehlende zumutbare Alternativen außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet). Darüber ist ein Nachweis (Alternativenprüfung) zu führen.

Zweite Grundvoraussetzung ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Zu den öffentlichen Interessen zählen alle Belange, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Dazu können auch Interessen wirtschaftlicher und sozialer Art gehören. Im öffentlichen Interesse stehen die öffentliche Daseinsvorsorge, Strukturförderung, Schaffung von Arbeitsplätzen und regionale Wertschöpfung. Auch darüber ist ein Nachweis zu führen. Die betroffenen Interessen müssen umfassend analysiert und der zugrunde liegende Sachverhalt detailliert dargelegt werden. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit eines Vorhabens ist nur möglich, wenn das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im jeweiligen Einzelfall tatsächlich einen substantziellen Anteil hat.

Durch die Auflistung von Vorhabengruppen und Kriterien wird der Rahmen für in Frage kommende Ausnahmen gesetzt. Damit sind mit den Großschutzgebieten und weiteren Gebietskulissen zum einen Besonderheiten der Region Neckar-Alb berücksichtigt. Zum anderen werden auf regionaler Ebene auch darüber hinaus Rahmenbedingungen zur Förderung des Tourismus und der Freizeit- und Erholungsnutzung im Außenbereich gesetzt, die auch neuerliche Entwicklungen in diesen Bereichen berücksichtigen. Die betreffenden Vorhaben müssen von regionaler Bedeutung sein. Das heißt, dass sie in ihrer Wirkung über den Bereich einzelner Kommunen hinausreichen müssen.

Für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb, den Geopark Schwäbische Alb, das Schwäbische Streuobstparadies sowie die Naturparke Obere Donau und Schönbuch liegen Entwicklungskonzepte, Verordnungen, Vorschriften oder Vereinbarungen zum Schutz und zur Entwicklung der entsprechenden Gebiete vor, die als Rahmen für die Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Vorhaben in regionalen Grünzügen herangezogen werden können. Die Ausnahmeregelung betrifft hier touristische Einrichtungen und Vorhaben mit überregionaler Reichweite, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den genannten Gebieten zu sehen sind (z. B. Informations- und Erlebniszentren). Für die Beachtung bzw. Umsetzung der entsprechenden Regelungen gibt es bei diesen Gebieten zudem Verwaltungen bzw. Geschäftsstellen.

In die Liste der ausnahmerelevanten Gebiete wurden „vergleichbare Gebietskategorien“ aufgenommen, um die Regelungen in entsprechenden zukünftigen Gebieten anwenden zu können. Dies könnte ein weiteres Biosphärengebiet oder ein Nationalpark sein.

Ausnahmsweise zulässig sind auch Vorhaben mit regionaler Reichweite, die für den freiraumbezogenen Tourismus von Bedeutung sind. Als Voraussetzung für die Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit wird allerdings ein „qualifiziertes Gesamtkonzept“ gefordert. Dies dient dem nachhaltigen Schutz der Landschaft.

Mit der Aufnahme von Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter baulicher Prägung in die Ausnahmeregelung soll den gestiegenen und sich ändernden Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung sowie der zunehmenden Bedeutung des Tourismus Rechnung getragen werden. Sie müssen von überörtlicher Bedeutung sein und es muss ein öffentliches Interesse vorliegen. Beispielhaft seien genannt: Golfplätze, Mountainbike-Parks, Ski-/Lifanlagen, Sommerrodelbahnen.

Bei allen Vorhaben ist grundsätzlich auf eine möglichst gute Einbindung in die landschaftlichen Gegebenheiten zu achten, bei Vorhaben, die dem freiraumbezogenen Tourismus sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen, auf eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Die Beeinträchtigungen sind so gering zu halten, dass der Freiraum seine Funktionen noch in ausreichendem Maß erfüllen kann.

Die Regelungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bezüglich der Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschaftler bleiben bestehen.

Die Regelung im PS 3.1.1 Z (5) des Regionalplans 2013 bezüglich der ausnahmsweise Zulässigkeit regionalbedeutsamer Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, greift sehr weit und bleibt unbestimmt. Als Voraussetzungen werden lediglich zwei Punkte genannt: Es muss ein öffentliches Interesse vorliegen und ein Vorhaben muss regionalbedeutsam sein. Eine nähere Bestimmung wird nicht vorgenommen, weitere, spezifischere Kriterien werden nicht genannt, weder bezüglich der Vorhaben selber, noch bezüglich des Vorliegens eines öffentlichen Interesses. Nachdem im Zuge der 2. Änderung des Regionalplans 2013 die sehr strengen Festlegungen im PS 2 Z (3) „keine Erweiterung und Neuausweisung von Splittersiedlungen“ und „keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft“ aufgehoben werden, werden im Gegenzug die weiter gefassten Festlegungen im PS 3.1.1 Z (5) bezüglich der ausnahmsweise Zulässigkeit regionalbedeutsamer Infrastruktureinrichtungen spezifiziert.

Darüber hinaus werden die Regelungen bezüglich der Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch an die bestehende Rechtslage angepasst. Die Regelungen im Regionalplan 2013 greifen zu kurz, weil sie nur Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 einschließen, nicht jedoch Vorhaben gemäß Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 7 und 8.

Änderungen in der Raumnutzungskarte im Bereich zweier Gewerbestandorte

Stadt Trochtelfingen, Firma Albgold

Für den Erweiterungsbedarf der Fa. Albgold wurde aus dem Flächennutzungsplan eine Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung) im Osten der bestehenden Betriebsgebäude nachrichtlich übernommen. Diese ca. 4,2 ha große Fläche wird für die Unternehmenserweiterung nicht benötigt und soll mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes gestrichen werden. Stattdessen wird im Süden eine ca. 2,2 ha große Fläche als Gewerbefläche ausgewiesen, welche eine Unternehmenserweiterung in Form eines Anbaus an die bestehenden Betriebsgebäude ermöglicht.

Für diesen Flächentausch wird die Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe im Osten zurückgenommen. In diesem Bereich werden ein regionaler Grünzug (VRG) sowie ein Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) festgelegt. Im Bereich der geplanten Erweiterung werden der regionale Grünzug (VRG) und das Gebiet für Erholung (VBG) zurückgenommen.

Im Westen ist eine Erweiterung des Kräutergartens geplant. Dazu werden das Gebiet für Landwirtschaft (VRG) und das Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) zurückgenommen. Es sind keine baulichen Anlagen geplant. Der regionale Grünzug (VRG) wird hier beibehalten.

Der Flächennutzungsplan kann nach erfolgter Regionalplanänderung angepasst werden. Die Flächendifferenz (ca. 2 ha) bei der ausgewiesenen Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe kann von der Gemeinde Trochtelfingen für den Erweiterungsbedarf ortsansässiger Unternehmen genutzt werden.

Siehe Kartenausschnitte S. 10 und 11

Gemeinde Ammerbuch, Firma Steinel Recycling

Angrenzend an das schmale Betriebsgelände entlang der Bahngleise beim ehemaligen Bahnhof Breitenholz (ca. 400 m x 25 m) wird zur langfristigen Erweiterung ein weiterer Streifen (ca. 50 m Breite bis zur Straße, insgesamt ca. 2 ha) nördlich freigestellt. Dazu werden in diesem Bereich der regionale Grünzug (VRG), das Gebiet für Landwirtschaft (VRG) und Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) zurückgenommen bzw. aufgehoben. Dies gilt ebenso für eine bereits geduldet genutzte Fläche im Bereich des ehemaligen Gipswerkes östlich der Straße (ca. 0,6 ha).

Der Flächennutzungsplan wird nach erfolgter Regionalplanänderung angepasst.

Siehe Kartenausschnitte S. 12 und 13

Tabelle 1: Änderungen in der Raumnutzungskarte im Bereich der beiden geplanten Gewerbestandorte




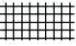



betroffene regionalplanerische Festlegung	Änderung
Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen	
Regionaler Grünzug (VRG) [PS 3.1.1 Z (2)]	Rücknahme um 2,13 ha
	Festlegung von 4,36 ha
Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) [PS 3.2.2 G (2)]	Rücknahme um 4,08 ha
	Festlegung von 4,50 ha
Gebiet für Landwirtschaft (VRG) [PS 3.2.3 Z (3)]	Rücknahme um 4,27 ha
Gebiet für Erholung (VBG) (PS 3.2.6 G (2))	Rücknahme um 1,88 ha
Standort Fa. Steinel, Ammerbuch	
Regionaler Grünzug (VRG) [PS 3.1.1 Z (2)]	Rücknahme um 2,59 ha
Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) [PS 3.2.2 G (2)]	Rücknahme um 2,59 ha
Gebiet für Landwirtschaft (VRG) [PS 3.2.3 Z (3)]	Rücknahme um 2,42 ha






Planteil - Raumnutzungskarte

LEGENDE

zu den folgenden Kartenausschnitten der Raumnutzungskarte

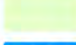






Regionale Siedlungsstruktur

-  Siedlungsbereich, Gemeinde oder Gemeindeteil (VRG)
-  Gemeinde, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll
-  Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VRG) (Zentralörtlicher Versorgungskern)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VBG) (Ergänzungsstandort)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VRG) (Nebenzentrum)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VRG) (Grund- und Nahversorgungszentrum)


















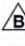
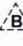






- | Bestand | Planung | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
|  |  | Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N) |
|  |  | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) |
|  | | Sonderfläche Bund (N) |

Regionale Freiraumstruktur



-  Regionaler Grünzug (VRG)
-  Regionaler Grünzug (VBG)
-  Grünzäsur (VRG)
-  Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)
-  Gebiet für Bodenerhaltung (VBG)
-  Gebiet für Landwirtschaft (VRG)
-  Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)
-  Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG)
-  Gebiet für Erholung (VBG)
-  Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG)
-  Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG)
-  Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)
-  Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)

- | Bestand | Planung | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
|  | | Wald (N) |
|  |  | Wasserschutzbereich (N) |
|  |  | Heilquellenschutzbereich (N) |
|  |  | Standorte für Hochwasserrückhaltebecken ab 50 000 m³ (N) |

Regionale Infrastruktur

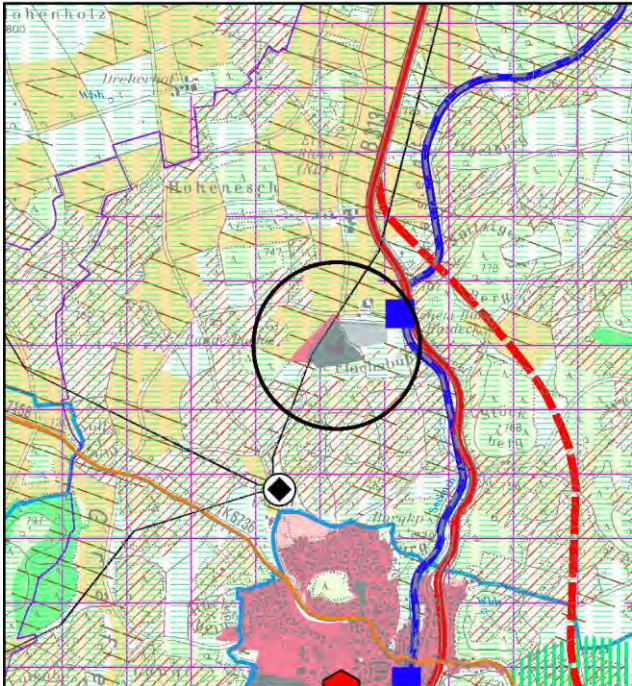
-  Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG)
 -  Standort für Kombinierten Verkehr (VRG)
- | Bestand | Planung | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
|  |  | Straße für den großräumigen Verkehr (N) |
|  |  | Straße für den überregionalen Verkehr (N) |
|  |  | Straße für den regionalen Verkehr (N) |
|  |  | Straße für den sonstigen Verkehr (N) |
|  | | Ausbau von Straßen (N) |
|  | | Eisenbahnstrecke (N) |
|  |  | Bahnhof, Haltepunkt (N) |
|  | | Elektrifizierung (N) |
|  | | Umspannwerk (N) |
|  | | Kraftwerk (N) (Pumpspeicherkraftwerk) |
|  |  | Abfallbehandlungsanlage (N) |
|  | | Kläranlage ab 10.000 EGW (N) |
|  |  | Hochspannungsfreileitung ab 110 kV (N) |
|  | | Ferngasleitung (N) |
|  | | Ölleitung (N) |
|  | | Fernwasserleitung (N) |

Verwaltungsgrenzen

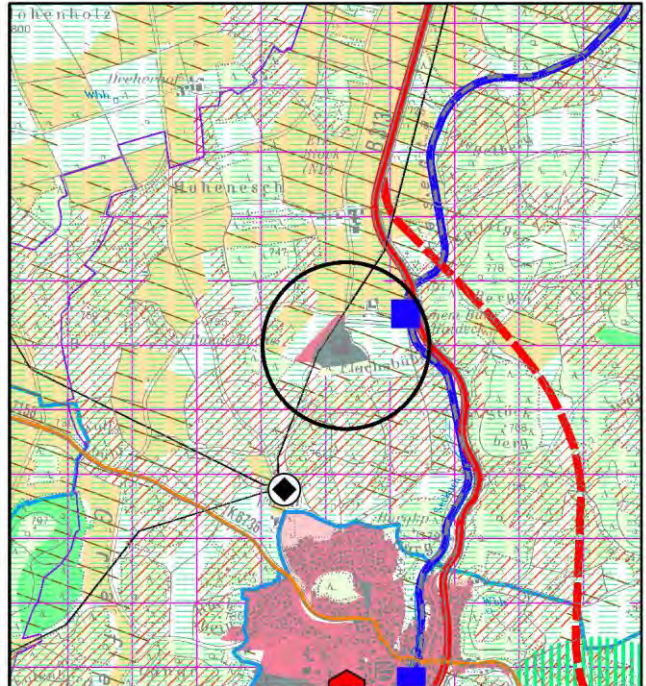
- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------|--------------------------------|
|  | Regionsgrenze | (VRG) = Vorranggebiet |
|  | Gemeindegrenze | (VBG) = Vorbehaltsgebiet |
| | | (N) = Nachrichtliche Übernahme |
| | | (PS) = Plansatz |

Ausschnitt Fa. Albgold Trochtelfingen

Festlegungen im Regionalplan 2013:



Festlegungen 2. Änderung Regionalplan 2013:



Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung) (nachrichtliche Übernahme)

Die Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung) wurde als nachrichtliche Übernahme aus dem Flächennutzungsplan (FNP) übernommen. Im Osten wird die Gewerbefläche (Planung) zurückgenommen. Die Rücknahme erfolgt im Vorgriff zur geplanten FNP-Änderung

Regionaler Grünzug (VRG)

Rücknahme des Gebietes im südlichen Bereich; Neuausweisung im Osten auf der zurückgenommenen Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung)

Gebiet für Bodenerhaltung (VBG)

Rücknahme des Gebietes im westlichen Bereich; Neuausweisung im Osten auf der zurückgenommenen Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung)

Gebiet für Landwirtschaft (VRG)

Rücknahme des Gebietes im westlichen Bereich

Maßstab 1 : 50 000

0 0,5 1 1,5 2 2,5 3 km



Datengrundlage:

Daten des Regionalverbands Neckar-Alb;
Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364
und ATKIS®-DLM25 BW © Landesamt für Geo-
information und Landentwicklung Baden-Württemberg
(www.lgl-bw.de)

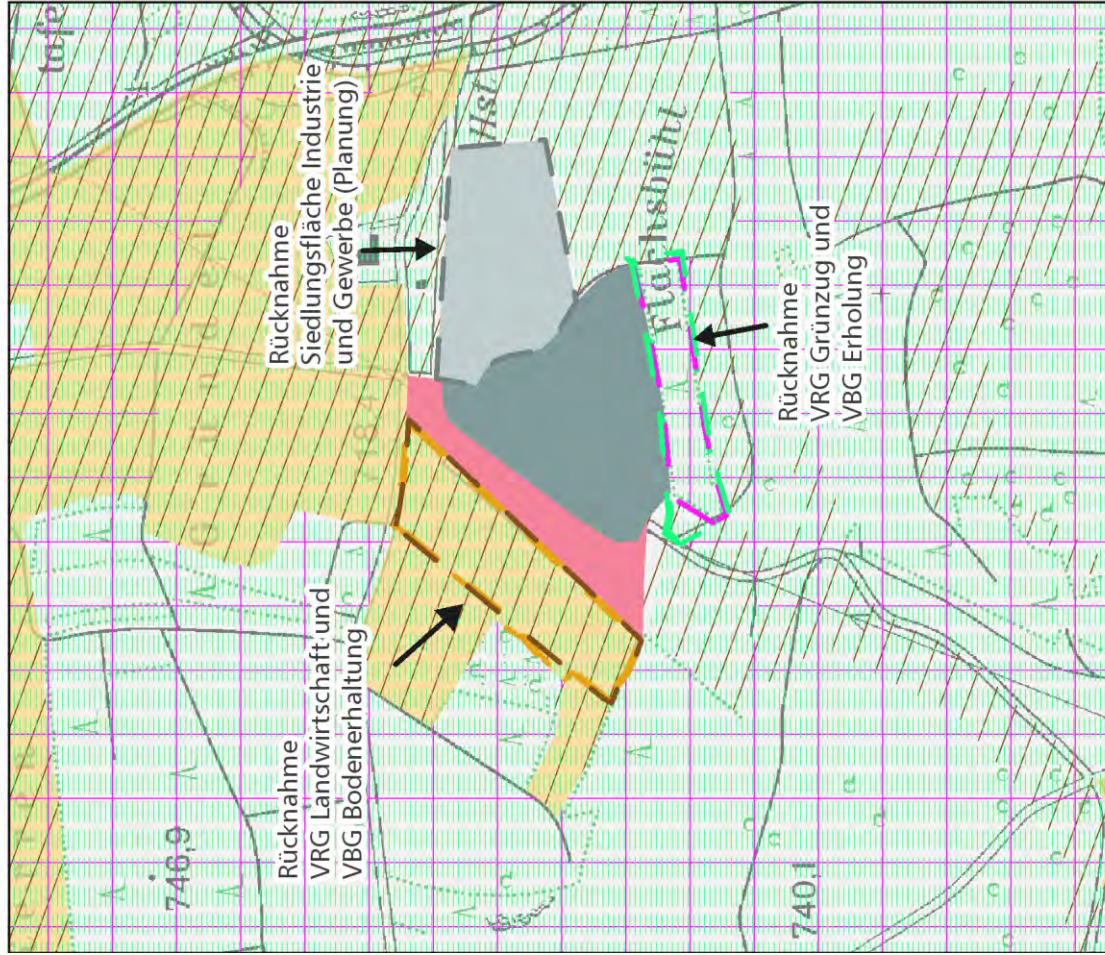
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 14. Februar 2017. Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg nach § 13 Abs. 1 LplG (Az.: 54-2424-41/15) am 22. August 2017. Ausgefertigt: Mössingen, den 23. August 2017



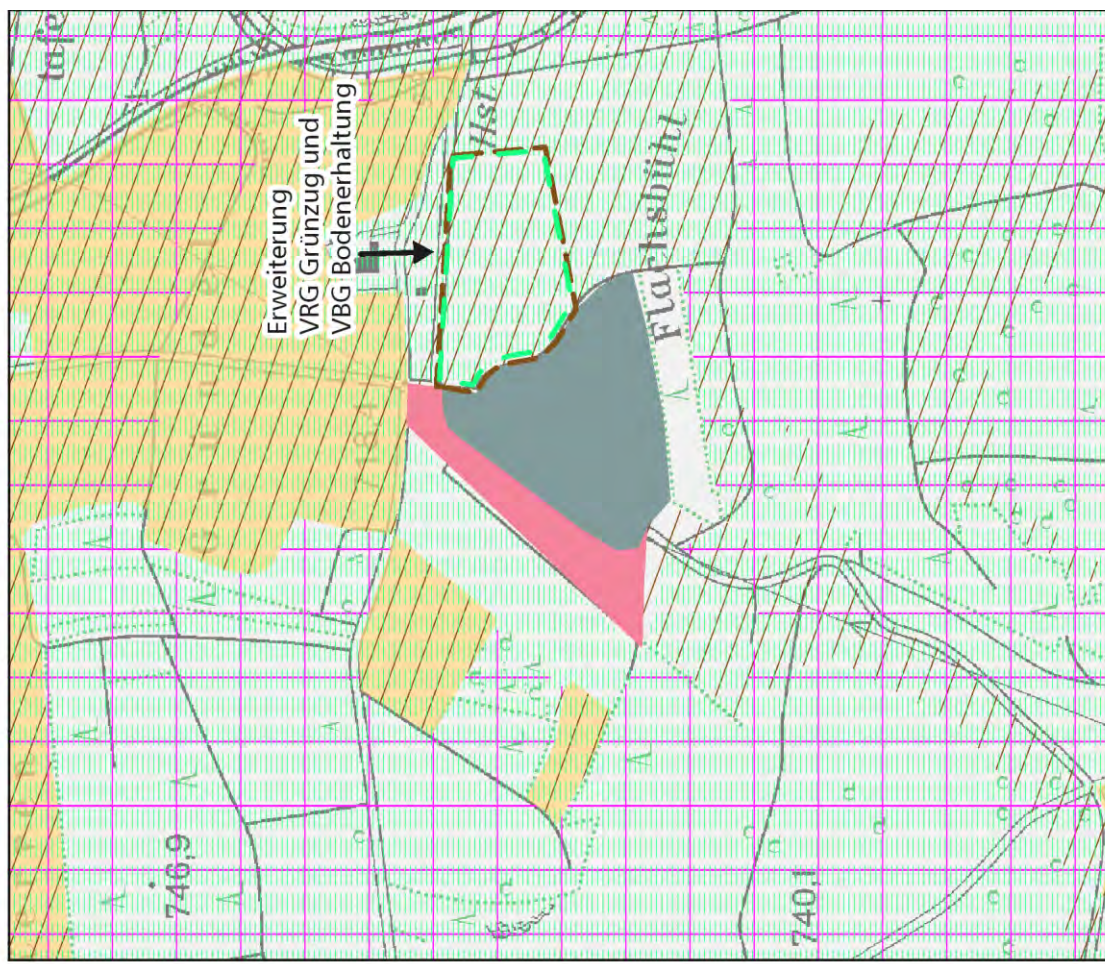
gez. Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender

Detail-Ausschnitt Fa. Albgold Trochertelfingen

Aufhebungen/Streichungen von Festlegungen im Regionalplan 2013:

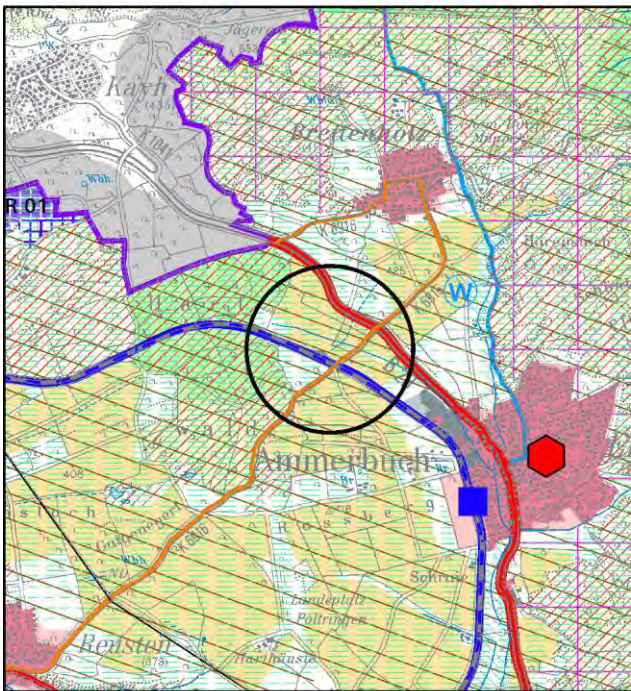


Neue Festlegungen in der 2. Änderung des Regionalplans 2013:

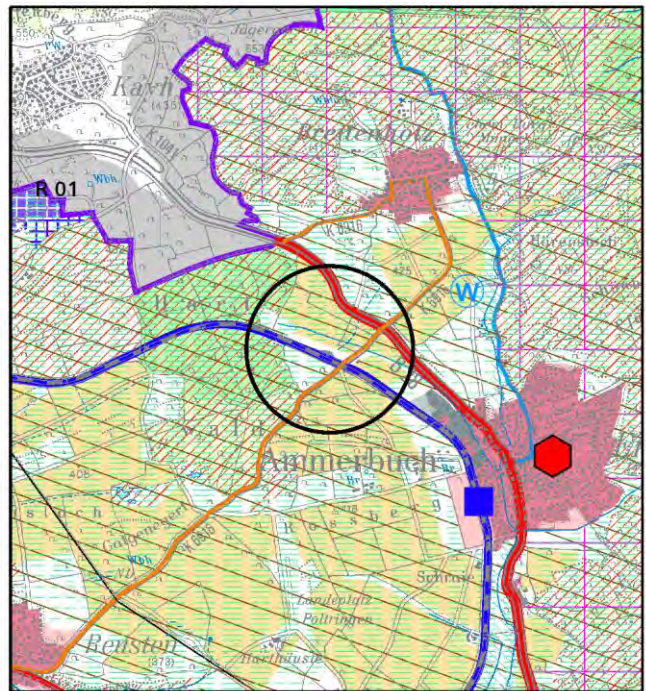


Ausschnitt Fa. Steinel Recycling Ammerbuch-Breitenholz

Festlegungen im Regionalplan 2013:



Festlegungen 2. Änderung Regionalplan 2013:



Regionaler Grünzug (VRG)

Rücknahme für die Erweiterungsflächen im nördlichen sowie im östlichen Bereich

Gebiet für Bodenerhaltung (VBG)

Rücknahme für die Erweiterungsflächen im nördlichen sowie im östlichen Bereich

Gebiet für Landwirtschaft (VRG)

Rücknahme für die Erweiterungsflächen im nördlichen sowie im östlichen Bereich

Maßstab 1 : 50 000

0 0,5 1 1,5 2 2,5 3 km



Datengrundlage:

Daten des Regionalverbands Neckar-Alb;
Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364
und ATKIS®-DLM25 BW © Landesamt für Geo-
information und Landentwicklung Baden-Württemberg
(www.lgl-bw.de)

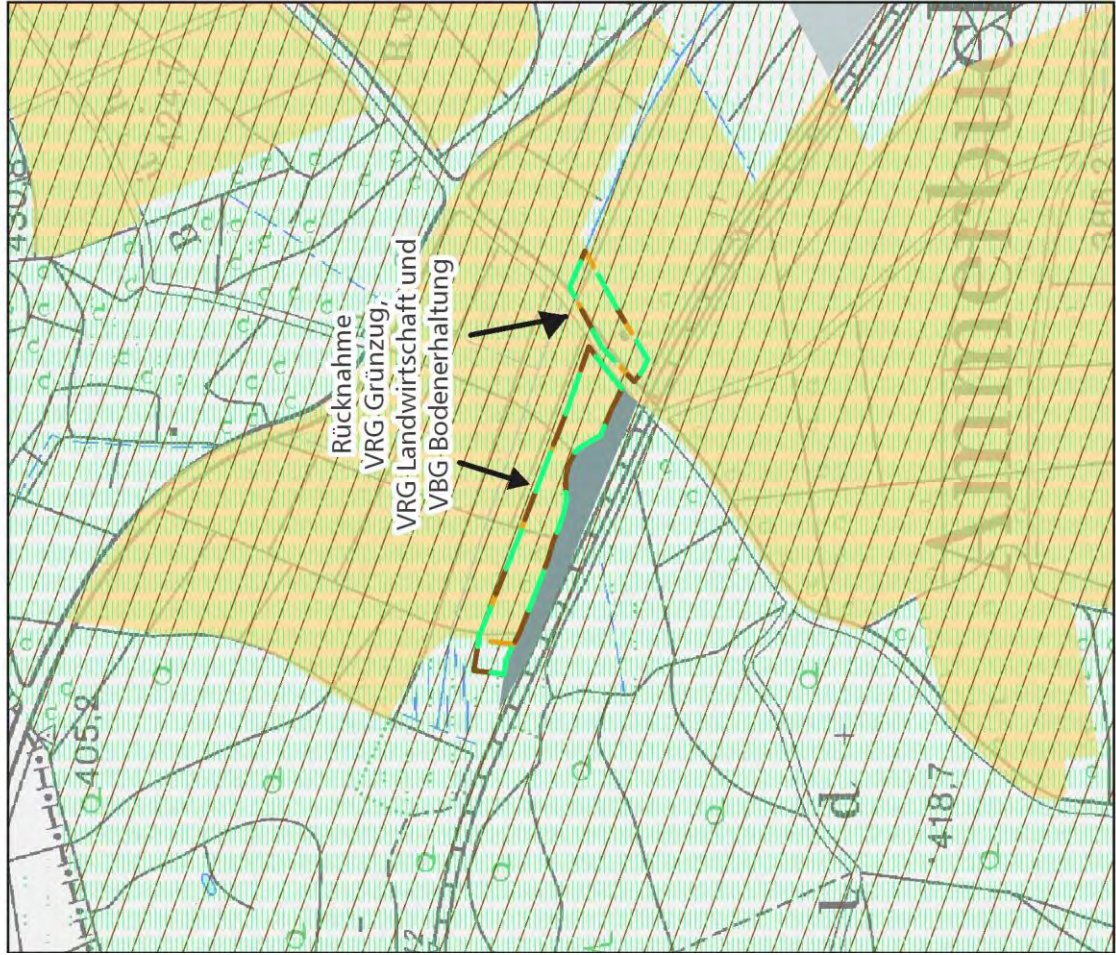
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversamm-
lung des Regionalverbands Neckar-Alb am 14.
Februar 2017. Genehmigt durch das Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-
Württemberg nach § 13 Abs. 1 LplG
(Az.: 54-2424-41/15) am 22. August 2017.
Ausgefertigt: Mössingen, den 23. August 2017



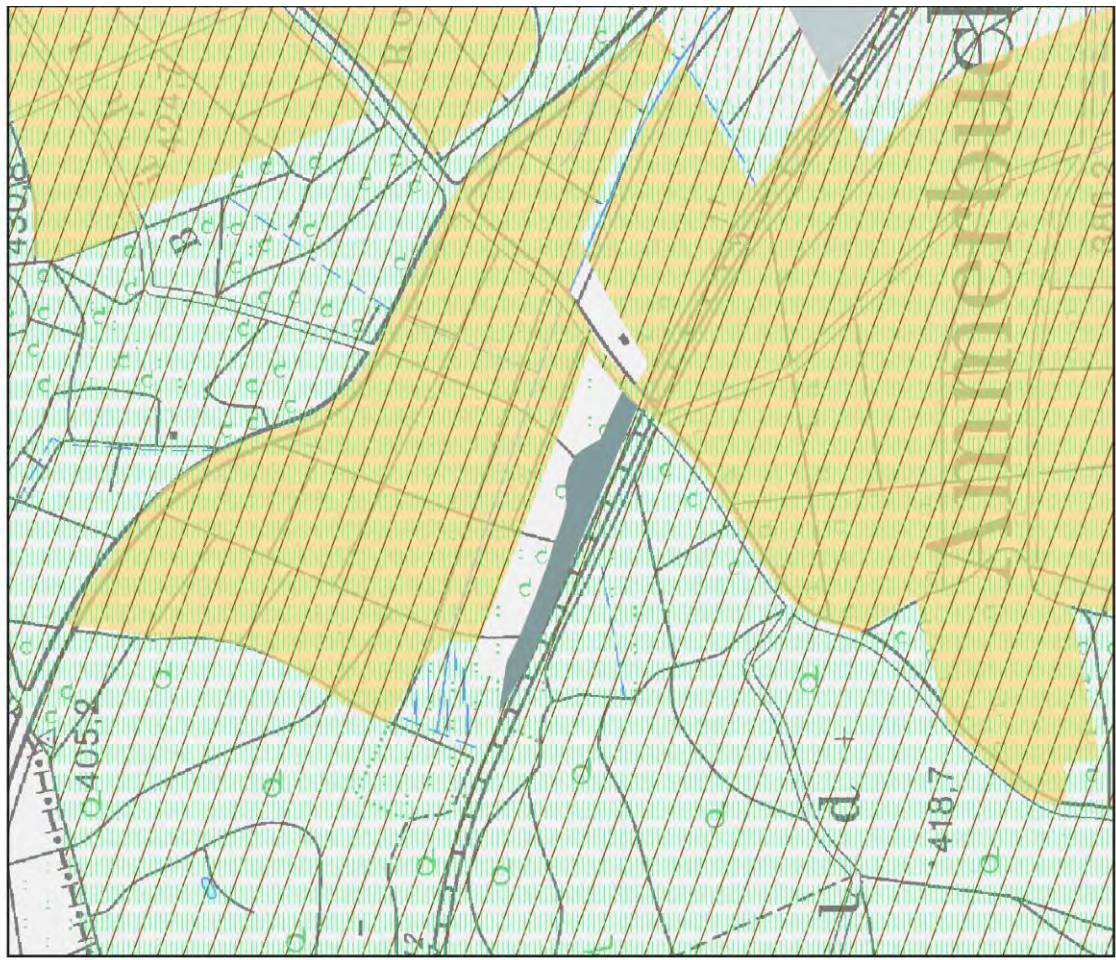
gez. Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender

Detail-Ausschnitt Fa. Steinel Recycling Ammerbuch-Breitenholz

Aufhebungen/Streichungen von Festlegungen im Regionalplan 2013:



Neue Festlegungen in der 2. Änderung des Regionalplans 2013:



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz

a. Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Planaufstellung

Die in den Regionalplan Neckar-Alb 2013 einbezogenen Umwelterwägungen (siehe dort S. 143 ff) schlagen sich auch in der 2. Änderung des Regionalplans nieder. Auch im Bereich der 2. Änderung bleibt ein hohes Maß des Freiraumschutzes durch die Festlegungen unter Plansatz 2 Z (3) sowie die Spezifizierungen für Ausnahmen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) unter Plansatz 3.1.1 Z (5) erhalten.

Die geänderten Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind im Falle der Rücknahme der Festlegungen im Bereich der Firma Steinell bei Ammerbuch-Entringen eher kleinflächig; zumutbare Alternativen bestehen nicht. Im Falle der Erweiterung der Fa. Albgold bleibt der Freiraumschutz aufgrund eines Flächentausches in der Bilanz erhalten.

b. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Für die Planänderung wurden eine strategische Umweltprüfung, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht zur 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 dokumentiert. Hierbei wurde auf voraussichtlich erheblich negative Umweltauswirkungen bzw. mögliche Betroffenheiten von Natura 2000-Zielen und streng geschützter Arten ein besonderes Augenmerk gerichtet. Diesbezügliche Betroffenheiten sind im Umweltbericht besonders behandelt (Kap. 3, 4 und 5) und in die 2. Änderung des Regionalplans übernommen.

Folgende Betroffenheiten sind hierbei von besonderer Relevanz:

- Betroffenheit von ca. 50 m Uferlinie des Rohrbaches (Schutzgut Wasser) beim Standort Fa. Steinell, Ammerbuch: Im Zuge der Bauleitplanung ist ein Gewässerrandstreifen von 10 m zu berücksichtigen.
- Betroffenheit des WSG 115-110, Zone IIIB, durch die Erweiterung am Standort Fa. Steinell, Ammerbuch. Erwirkung einer Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung auf nachgelagerter Planungsebene.
- Betroffenheit des FFH-Gebietes „Gebiete um Trochtelfingen“: Das FFH-Gebiet ist im Grenzbereich der geplanten Erweiterung durch eine Abzäunung vor Befahren und Nutzung als Lagerfläche zu schützen.
- Artenschutzrechtliche Belange beim Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen: Bezüglich der streng geschützten Art Spanischen Flagge liegen keine ausreichenden Kenntnisse zur abschließenden Beurteilung vor. Auf nachfolgenden Planungsebenen sind diesbezüglich Untersuchungen erforderlich.
- Artenschutzrechtliche Belange beim Standort Fa. Steinell, Ammerbuch: Für folgende streng geschützte Arten kann eine Beeinträchtigung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden: Bekassine, Zwergschnepfe, Fledermausarten, Zauneidechse, Gelbbauchunke, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dicke Trespe. Für deren abschließende Beurteilung liegen keine ausreichenden Kenntnisse vor. Auf nachfolgenden Planungsebenen sind diesbezüglich Untersuchungen erforderlich.

c. Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz

Folgende Umweltbelange fanden aufgrund von Stellungnahmen im Zuge des Beteiligungsverfahrens Eingang in die 2. Änderung des Regionalplans 2013:

- Forderung von „insektenfreundlichen“ Lampen für die Beleuchtung des Betriebsgeländes der Fa. Albgold, Trochtelfingen, als Vorsorge zum Schutz geschützter Insektenarten im angrenzenden FFH-Gebiet.

- Einbeziehung neuerlicher Untersuchungen zum Vorkommen streng geschützter Arten im Bereich Fa. Steinel, Ammerbuch, in die artenschutzrechtliche Prüfung (siehe b.).
- Berücksichtigung der Betroffenheit des Wasserschutzgebietes 115-110, Zone IIIB, im Bereich Fa. Steinel, Ammerbuch, bei der strategischen Umweltprüfung.
- Berücksichtigung der Betroffenheit des § 32-Biotops 7419-416-2202 „Feldgehölz beim Bahnhof Breitenholz“ bei der strategischen Umweltprüfung.

d. Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten

Diesbezüglich gelten die Ausführungen im Regionalplan Neckar-Alb 2013.

Die 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 bezüglich der Plansätze 2 Z (3) und 3.1.1 Z (5) war erforderlich aufgrund planerischer Widersprüche zwischen diesen beiden Plansätzen. Beim Plansatz 2.4.3.2 wurden Regelungen bezüglich der Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen genauer gefasst.

Um die raumordnerischen Voraussetzungen für Erweiterung von zwei Gewerbegebieten im Außenbereich zu schaffen, wurden Änderungen in der Raumnutzungskarte vorgenommen. Beim Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen, handelt es sich um einen Alternativstandort gegenüber dem aktuellen Flächennutzungsplan. Die Umweltbilanz dieser Alternative ist positiv. Der Standort Fa. Steinel, Ammerbuch, ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Abfallentsorgung, Recycling) im Außenbereich mit Anschluss an die Schienenstrecke Tübingen - Herrenberg angesiedelt. Der Standort ist aktuell alternativlos.

e. Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz

Gemäß § 28 Landesplanungsgesetz müssen die prognostizierten erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt von der höheren Raumordnungsbehörde überwacht werden. Diese nutzt dabei die angegebenen Überwachungsmaßnahmen und Mitteilungen des Planungsträgers sowie von betroffenen Behörden. Die Überwachung soll insbesondere Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln und damit ggf. die Voraussetzungen für eine wirksame Abhilfe schaffen. Die höhere Raumordnungsbehörde teilt ihre Beobachtungen dem jeweiligen Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.

Die strategische Umweltprüfung zur 2. Änderung des Regionalplans hat zum Ergebnis, dass voraussichtlich nur in einem Fall erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Dies betrifft das Schutzgut Wasser im Bereich der geplanten Erweiterung des Geberbestandes Fa. Steinel, Ammerbuch. Es besteht ein rechtliches Gebot und auch die Möglichkeit zur Vermeidung der Beeinträchtigung.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser: Randliche Betroffenheit von 50 m Uferlinie des Rohrbaches. Da es sich um ein Fließgewässer des amtlichen digitalen wasserwirtschaftlichen Gewässernetzes handelt, ist gemäß § 29 Abs. 1 Wassergesetz (WG) ein Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Die höhere Raumordnungsbehörde überwacht die Einhaltung dieser Vorgabe im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Flächennutzungsplanänderung.